

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

80

30. MAI 1972

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 276
Arbeitsvertragsbruch, §§ 154, 254, 315 ff.,
612; ZPO §§ 496, 561, 286; ArbGG § 73;
BRTV-Bau § 9; TVG § 4 Ausschlußfristen

Leitsätze:

1. Begeht eine Eigengruppe auf Grund eines gemeinsamen Entschlusses einen Arbeitsvertragsbruch, dann kommt für den dem Arbeitgeber infolge des Vertragsbruchs entstandenen Schaden möglicherweise eine gesamtschuldnerische Haftung in Frage.
2. Im Falle der Anspruchshäufung liegt eine wirk-
same Geltendmachung im Sinne des § 9 Abs. 1
BRTV-Bau nur dann vor, wenn hinsichtlich eines
jeden Anspruchs eine annähernde Bezifferung er-
folgt.
3. Pflicht des Landesarbeitsgerichts ist es, bei
einer streitigen Anspruchsgrundlage ausreichende
tatsächliche Feststellungen zu treffen, damit
das Revisionsgericht nachprüfen kann, ob der
Berufungsrichter bei der Rechtsanwendung rechts-
fehlerfrei vorgegangen ist. Kommt das angefoch-
tene Urteil dieser Verpflichtung nicht nach, so
muß es, selbst bei Fehlen einer entsprechenden
Revisionsrüge, aufgehoben werden.

Aktenzeichen: 1 AZR 427/71

Urteil des BAG vom 30. Mai 1972 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



1 AZR 427/71

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

7 Sa 89/71 Baden-Württemberg

(Mannheim)

Verkündet am

30. Mai 1972

gez. Henkelmann,

Amtsinspektorin

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

80

Urteil

In Sachen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1972 durch die Bundesrichter Wichmann, Wendel und Bichler sowie die Bundesarbeitsrichter Knepper und Hoffmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 24. September 1971 - 7 Sa 89/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt ein Bauunternehmen. Auf Grund eines von ihr im Juli 1970 abgegebenen Angebots erhielt sie von dem Bauherrn K den Auftrag, das von ihm vorgesehene Bauvorhaben mit elf Wohnungen in K durchzuführen. Da sie nicht genügend Arbeitskräfte zur Verfügung hatte, konnte sie den Auftrag nicht annehmen. Am 14. September 1970 teilte ihr der Bauherr mit, daß er ihr eine Kolonne Bauarbeiter, nämlich die Beklagten, für das Vorhaben vermitteln könne. Bei einer gemeinsamen Besprechung am 15. September 1970 verhandelte der Komplementär der Klägerin mit den Beklagten im Beisein des Bauherrn. Das Ergebnis dieser Besprechung ist unter den Parteien streitig. Am Tage darauf nahmen die Beklagten zu 2, 3, 5, 6 und 7 die Arbeit auf einer Tiefbaustelle der Klägerin auf; sie beendeten sie am 18. September 1970. Die Beklagten zu 1 und 4 nahmen die Arbeit bei der Klägerin nicht auf.

Die Klägerin behauptet, die Beklagten hätten sich ihr gegenüber gemeinsam verpflichtet, die Rohbauarbeiten an dem Bauvorhaben K bis zu ihrer Beendigung durchzuführen; die



Beklagten zu 2, 3, 5, 6 und 7 seien bereit gewesen, bis zum Beginn der Arbeiten auf einer Tiefbaustelle zu arbeiten, während der Beklagte zu 1 zunächst noch bei seiner alten Firma habe bleiben und der Beklagte zu 4 Urlaub habe machen wollen. Sie ist der Ansicht, zwischen den Parteien sei ein bis zur Beendigung der Rohbauarbeiten an dem K Wohnblock befristeter Arbeitsvertrag zustandegekommen. Diesen Vertrag hätten die Beklagten dadurch gebrochen, daß die Beklagten zu 2, 3, 5, 6 und 7 nach dem 18. September 1970 ihre Arbeit bei ihr eingestellt und die Beklagten zu 1 und 4 sie gar nicht aufgenommen hätten. Wegen dieses Vertragsbruchs seien sie verpflichtet, ihr allen Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstanden sei, daß sie die Arbeiten an dem Bauvorhaben K in K nicht habe ausführen können. Der Bauherr habe ihr gegenüber Regreßansprüche angemeldet; sie habe außerdem Anschaffungen im Hinblick auf die Übernahme des Auftrags gemacht. Schließlich sei ihr bei der Auftragssumme von 200.000 DM ein Gewinn von 24.000 DM entgangen.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an sie den Betrag von 24.000 DM nebst 4 % Zinsen daraus seit dem 3. Mai 1971 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagten darüber hinaus als Gesamtschuldner verpflichtet seien, ihr allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr dadurch entstehe, daß sie ab 21. September 1970 bei ihr nicht mehr zur Arbeit gekommen seien und sich insbesondere geweigert hätten, die von ihr übernommenen Rohbauarbeiten am Neubau von Herrn Helmut K in K Lindenplatz, auszuführen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten, eine Vereinbarung mit der Klägerin getroffen zu haben, nach der sie unter Verzicht auf das Recht zur ordentlichen Kündigung die Rohbauarbeiten an jenem Bauvorhaben in K bis zu ihrem Ende hätten durchführen sol-



- 4 -

len. Sie seien zwar bereit gewesen, diese Arbeiten zu übernehmen. Der von der Klägerin behauptete Vertrag sei aber mangels einer Einigung über ihre Vergütung nicht zustandegekommen. Die Tätigkeit der Beklagten zu 2, 3, 5, 6 und 7 bei Tiefbauarbeiten sei lediglich als Arbeitsvertragsversuch, allenfalls aber als ein Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Zeit, das jederzeit ordentlich hätte gekündigt werden können, anzusehen. Der von der Klägerin behauptete Schadenersatzanspruch sei deshalb nicht begründet. Was den entgangenen Gewinn angehe, sei er auch nicht genügend substantiiert und im übrigen weit überschätzt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter. Ihr Prozeßbevollmächtigter hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat erklärt:

"Der Feststellungsantrag umfaßt nur den Anspruch der Klägerin auf Freistellung von Regreßansprüchen des Bauherrn Helmut K .

Ich bitte, ihn in einen solchen Freistellungsanspruch umzudeuten. Ein Schadenersatz wegen Anschaffung von Geräten für die Baustelle K wird nicht mehr verlangt."

Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

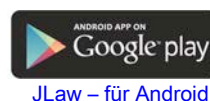
Zu einer rechtlichen Prüfung der Frage, ob die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, die Klage sei unbegründet, zutreffend ist, reichen die im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen nicht aus.

1. Mit dem Landesarbeitsgericht ist allerdings davon auszugehen, daß es im Baugewerbe zulässig ist, befristete Arbeitsverträge abzuschließen. Diese Ansicht vertreten offenbar auch die Tarifpartner, die den BRTV-Bau abgeschlossen haben. Das folgt aus der gemeinsamen Kommentierung dieses Vertragswerks durch Blumensaat-Leber-Unkelbach-Weimer (§ 2 Anm. 22).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Daß die Befristung "bis zur Vollendung des Rohbaus" einen sachlichen Grund für den Abschluß eines befristeten Arbeitsvertrages darstellt, unterliegt ebenfalls keinen Bedenken.

2. Die Begründung, mit der das Landesarbeitsgericht die Klage abweist, leidet an rechtlichen Mängeln, die zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht zwingen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das Vorbringen der Revision ausreicht, um eine genügende Verfahrensrüge darzustellen, und ob bejahendenfalls dem Landesarbeitsgericht ein Verstoß gegen § 286 ZPO – nur ein solcher käme hier in Betracht – unterlaufen ist; das angefochtene Urteil enthält nämlich einen durchgreifenden materiell-rechtlichen Fehler, der auch ohne Rüge von Amts wegen zu beachten ist.

a) Nach § 73 Abs. 1 ArbGG kann die Revision im Arbeitsgerichtsverfahren nur darauf gestützt werden, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Daraus folgt, daß es Aufgabe des Revisionsgerichts ist zu prüfen, ob das Berufungsgericht in seiner Entscheidung eine Rechtsnorm zu Unrecht nicht oder ob es sie nicht richtig angewendet hat. Vom Falle des Vorliegens von ordnungsgemäß gerügten Verfahrensverstößen abgesehen, ist das Revisionsgericht dabei an die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO).

Um seiner Nachprüfungspflicht nachkommen zu können, ist das Revisionsgericht auf tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts angewiesen. Fehlt es an ihnen, so kann das Revisionsgericht seiner Aufgabe nicht gerecht werden; es kann insbesondere nicht prüfen, ob das Berufungsgericht bei der Subsumtion, also der Anwendung der Rechtsnorm auf den festgestellten Sachverhalt, rechtsfehlerfrei verfahren ist. Es gilt hier nichts anderes als in den vom Bundesarbeitsgericht in AP Nr. 2 zu § 3 TOA, AP Nr. 3 zu § 626 BGB sowie BAG AP Nr. 42 unter II 2 und 3 der Gründe und 59 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers unter 3 a der Gründe entschiedenen Fällen. Danach darf das Berufungsgericht, ohne die notwendigen Feststellungen zu treffen, nicht einfach Rechtssätze aussprechen, so



daß es dem Revisionsgericht unmöglich ist zu prüfen, ob die vom Berufungsgericht gefundenen Rechtssätze auf den maßgeblichen Sachverhalt zutreffen. Unterläßt das Landesarbeitsgericht es, solche Feststellungen zu treffen, so muß das mit einem solchen Fehler behaftete Urteil selbst ohne entsprechende Revisionsrüge aufgehoben werden.

b) Ein Fehler vorgenannter Art ist dem Landesarbeitsgericht im Streitfalle unterlaufen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es für die Entscheidung über die Klage auf das Ergebnis der Unterredung vom 15. September 1970 ankommt. Das gilt sowohl für die Haftung aus positiver Vertragsverletzung (Vertragsbruch) wie aus culpa in contrahendo. Davon ist offenbar auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen; anderenfalls wäre die von ihm durchgeführte Beweisaufnahme unverständlich.

Das Landesarbeitsgericht trifft nun zu dem nach den vorstehenden Darlegungen maßgeblichen Verlauf der Verhandlung vom 15. September 1970 keine Feststellung. Eine solche ist weder im unstreitigen Teil des Tatbestandes des angefochtenen Urteils noch in den Entscheidungsgründen des Urteils enthalten. Insbesondere in den letzteren wird nichts darüber gesagt, auf Grund welcher tatsächlichen Vorgänge, vor allem welcher Absprachen, das Landesarbeitsgericht zu der Annahme gekommen ist, das Zustandekommen einer Akkordabrede sei nach dem Willen der Parteien Voraussetzung für das Zustandekommen eines bindenden Arbeitsvertrages gewesen. Dabei kommt es gerade hierauf entscheidend an; es ist nämlich, wie sich aus § 612 BGB ergibt, durchaus möglich, sich arbeitsvertraglich zu binden, ohne daß bereits eine Vereinbarung hinsichtlich des Arbeitsentgelts getroffen ist. Auch besagt § 154 BGB lediglich, daß die dort erwähnte Fiktion nur "im Zweifel" gilt.

Warum, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, die bei einem Versagen des § 612 Abs. 2 BGB in Betracht kommende Bestimmung der Leistung nach den §§ 315 ff. BGB nur dann eingreifen könnte, wenn die Arbeiten bereits aufgenommen worden sind, ist ebenfalls nicht ersichtlich. Weiter ist die Annahme des Landesar-



beitsgerichts unrichtig, daß ein Einigungsmangel vorliege, wenn eine Regelung bezüglich des Arbeitsentgelts vorbehalten sei. Warum § 154 BGB hier anwendbar sein soll, kann eben nur beurteilt werden, wenn feststeht, was das Ergebnis der Verhandlung vom 15. September 1970 war. Da es an jeder Feststellung des Landesarbeitsgerichts hierzu fehlt, leidet das angefochtene Urteil an einem unbehebbarren Mangel.

Das gilt auch für die Erörterungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der culpa in contrahendo. Ob der Eindruck, die Beklagten würden das Bauvorhaben K um jeden Preis durchführen, entstehen konnte, hängt allein vom Verlauf der Verhandlung vom 15. September 1970 ab. Da hierüber jede Feststellung fehlt, läßt sich auch insoweit nicht prüfen, ob das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion gegen eine Rechtsnorm verstoßen hat.

Bedenklich ist ferner die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, der Klageanspruch scheitere daran, daß die Klägerin mit einem Scheitern der Verhandlungen über die Akkordabrede hätte rechnen müssen. Das wäre eben nur dann der Fall, wenn die Klägerin auf Grund der Verhandlung vom 15. September 1970 nicht darauf hätte vertrauen dürfen, die Beklagten würden die Arbeit am 21. September 1970 auf der Baustelle aufnehmen und sie für die Zeit bis zur Vollendung des Rohbaus durchführen. Ob die Klägerin darauf vertrauen durfte, hängt wiederum von dem Verlauf der Verhandlung vom 15. September 1970 ab. Da es hinsichtlich des Verlaufs dieser Verhandlung an jeder Feststellung des Landesarbeitsgerichts fehlt, reichen auch die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts zur Frage der culpa in contrahendo nicht aus, um die Abweisung des Klageanspruchs zu tragen.

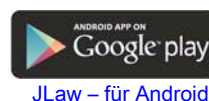
3. Das Landesarbeitsgericht wird auf Grund erneuter Verhandlung und möglicherweise einer erneuten Beweisaufnahme feststellen müssen, mit welchem Ergebnis die Unterredung vom 15. September 1970 abgeschlossen worden ist. Es wird dabei berücksichtigen müssen, daß die Klägerin die sich auf diese Unterredung beruft und aus ihr Ansprüche herleiten will, beweispflich-



tig ist. Gelingt es der Klägerin nicht, den ihr obliegenden Beweis dafür, daß die Unterredung vom 15. September 1970 anspruchsbegründende Erklärungen der Beklagten zum Gegenstand gehabt hat, zu erbringen, so muß es bei der Klageabweisung verbleiben.

Kommt das Landesarbeitsgericht dagegen auf Grund der von ihm zu treffenden Feststellungen zu der Rechtsauffassung, der Freistellungsantrag der Klägerin, der in deren Schadenersatzanspruch enthalten ist und gegen dessen Neuformulierung keine Bedenken bestehen, sei begründet, so kommt es möglicherweise auf die Frage der Gesamtschuldnerschaft an, die das Landesarbeitsgericht - von seinem Standpunkt aus zu Recht - bisher nicht behandelt hat. Diese Frage kann ebenfalls erst entschieden werden, wenn feststeht, welche Vereinbarungen am 15. September 1970 getroffen worden sind.

An sich haften mehrere Arbeitnehmer desselben Arbeitgebers, auch wenn sie gleichzeitig Vertragsbruch begehen, nicht als Gesamtschuldner (Nipperdey-Mohnen-Neumann, Dienstvertrag, § 628 Anm. 55). Etwas anderes kann jedoch unter Umständen für eine Arbeitsgruppe gelten. Dabei wird es im allgemeinen darauf ankommen, ob es sich um eine sogenannte Betriebsgruppe oder um eine sogenannte Eigengruppe handelt. Selbst bei einer Eigengruppe, für die im Streitfall mehr spricht als für eine Betriebsgruppe (vgl. dazu BAG AP Nr. 2 zu § 611 BGB Akkordkolonne), ist aber nicht ohne weiteres anzunehmen, daß die einzelnen Mitglieder für die Aufnahme der Arbeit und die sonstige Erfüllung des Arbeitsvertrages durch die übrigen Mitglieder persönlich die Haftung übernehmen (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 7. Aufl., Bd. I, S. 796 Fußn. 28; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Bd. I, S. 204 Fußn. 10). Jedoch ist es möglich, etwas anderes zu vereinbaren, wobei diese Vereinbarung auch durch schlüssige Handlung getroffen werden kann. Ferner kann eine Gesamtschuldnerhaftung dann in Betracht kommen, wenn eine Eigengruppe einen Arbeitsvertragsbruch auf Grund eines gemeinsamen Entschlusses begeht. Da es zu alledem an ausreichenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlt, kann der Senat hierzu noch nicht abschließend Stellung nehmen.



80

4. Kommt das Landesarbeitsgericht zu einer Bejahung der Haftung der Beklagten, so wird es weiter die Frage des Mitverschuldens der Klägerin zu prüfen haben.

II.

Auf die vorstehenden Erwägungen käme es allerdings dann nicht an, wenn der Klageforderung eine tarifliche Ausschußfrist entgegenstünde. In Betracht kommt hier der für allgemeinverbindlich erklärte BRTV-Bau in der im September 1970 geltenden Fassung. Dieser Tarifvertrag regelt die Ausschußfrist in seinem § 9. Danach verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden (Abs. 1). Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird (Abs. 2).

Aus dieser tariflichen Ausschußfristvorschrift ergeben sich für den vorliegenden Fall die nachstehenden Folgerungen:

1. Zur schriftlichen Geltendmachung im Sinne von § 9 Abs. 1 BRTV-Bau gehört nach ständiger Rechtsprechung des Senats mindestens die annähernde Bezifferung (Urteil vom 16. Dezember 1971 in Sachen 1 AZR 335/71, demnächst AP Nr. 48 zu § 4 TVG Ausschußfristen, mit weiteren Nachweisen). Die Bezifferung muß sich, wenn sich die Forderung des Gläubigers aus mehreren Ansprüchen zusammensetzt, mag sie auch auf einem einheitlichen Anspruchsgrund beruhen, auf jeden einzelnen Anspruch beziehen. Das folgt aus Sinn und Zweck der Vorschrift über die Geltendmachung, die in § 9 Abs. 1 BRTV-Bau enthalten ist. Die Geltendmachung soll den Schuldner in die Lage versetzen zu prüfen, ob er der Forderung entsprechen will. Sein Entschluß kann hinsichtlich eines jeden einzelnen Anspruchs unterschiedlich sein, je nach dem, ob er den einzelnen Anspruch nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Grund und Höhe für berechtigt hält. Deshalb hat er ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, wie hoch der Betrag eines jeden einzelnen Anspruchs ist, den der Gläubiger gegen ihn geltend machen will. Mit Recht stellt deshalb § 9 BRTV-Bau auf den einzelnen Anspruch ab.

2. Mit der Klage hat die Klägerin drei verschiedene Ansprüche gegen die Beklagten erhoben. Einmal macht sie einen Schadenersatzanspruch wegen Verdienstauffalls geltend; des weiteren hat sie Ersatz des Schadens verlangt, der ihr angeblich dadurch entstanden ist, daß sie für die Baustelle K besondere Anschaffungen hat vornehmen müssen; schließlich begehrt sie die Freistellung von Schadenersatzansprüchen, die der Bauherr gegen sie erhebt. Im einzelnen ist hierzu zu bemerken:

a) Mit dem Leistungsantrag (Zahlungsantrag) begehrt die Klägerin von den Beklagten Schadenersatz wegen Verdienstauffalls. Sie berechnet den Verdienstauffall nach der Summe der Baukosten und einem Prozentsatz dieser Kosten gleich entgangener Reingewinn. Die Summe der Baukosten stand nach Bl. 75 der Vorinstanzakten bereits im Juli 1970 fest. Der von der Klägerin eingesetzte Prozentsatz entspricht nach ihren Angaben dem Durchschnittsverdienst. Dieser war der Klägerin ebenfalls von vornherein bekannt; jedenfalls war er bei der behaupteten Vertragsverletzung sofort berechenbar. Die Klägerin war also gezwungen, von dem Zeitpunkt des angeblichen Vertragsbruchs an (21. September 1970) diesen Anspruch binnen zwei Monaten, also bis zum 21. November 1970, schriftlich geltend zu machen. Ausreichende Feststellungen darüber, ob sie das getan hat, fehlen.

Eine den oben genannten Anforderungen gerecht werdende Bezifferung ist im Schreiben vom 22. September 1970 und im Schreiben vom 20. Oktober 1970 nicht enthalten. Zwar wird im ersteren Schreiben ein Betrag von 25.000 DM genannt. Dieser bezieht sich aber nicht auf den Verdienstauffall, sondern auf die angeblichen Anschaffungen. Die dort weiter genannte Summe von 50.000 DM läßt ebenfalls nicht klar genug erkennen, was auf den Verdienstauffall entfallen soll. In der Differenz zwischen den erstgenannten 25.000 DM und den weiter genannten



50.000 DM stecken sowohl der angebliche Schadenersatzanspruch des Bauherrn wie auch der Verdienstausschlag; eine nähere Aufteilung ist nicht erfolgt. Auch ist in der Nennung des Betrages von 50.000 DM keine ausreichende Bezifferung zu sehen. Wenn es dort heißt: "nicht unter 50.000 DM", so läßt das nicht erkennen, inwieweit die Beklagten überhaupt in Anspruch genommen werden sollten.

Zwar kann eine schriftliche Geltendmachung auch durch Erhebung einer Klage ersetzt werden (BAG 9, 296 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Aber auch durch die Klageerhebung ist im Streitfall die für die Geltendmachung tariflich vorgeschriebene Frist nicht gewahrt. Die Angaben zur Höhe der Klageforderung in der Klageschrift sind unklar: einmal wird der Schaden mit 50.000 DM angegeben, zum anderen wird der Gegenstandswert auf 20.000 DM beziffert. Eine nähere Erklärung hierzu fehlt. Weiter ist zu berücksichtigen, daß sich der angebliche Schaden der Klägerin aus verschiedenen Ansprüchen zusammensetzt. Da § 9 BRTV-Bau, wie schon betont, auf die einzelnen Ansprüche abstellt, sind sie auch hinsichtlich der Bezifferung einzeln zu behandeln. Es hätte also angegeben werden müssen, welcher Betrag auf die einzelnen Ansprüche (Verdienstausschlag, Anschaffungen, Freistellungsanspruch) entfiel. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob das unbedingt auch hinsichtlich der beiden erstgenannten Ansprüche gefordert werden kann; diese sind insoweit einander ähnlich, als sie die in der Person der Klägerin entstandenen Schäden betreffen. Anders ist es in jedem Fall bei dem angeblichen Drittschaden des Bauherrn; insoweit handelt es sich, wie die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt hat, um einen Freistellungsanspruch. Schon mit Rücksicht auf diesen Anspruch hätte also eine getrennte Geltendmachung mit Einzelbezifferung erfolgen müssen.

Hinzu kommt, daß die Klage nicht, worauf es nach § 9 Abs. 1 BRTV-Bau ankommt, innerhalb der Zweimonatsfrist seit Fälligkeit des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausschlages zugestellt worden ist. Daß es nur auf die Zustellung, nicht auf



die Einreichung der Klage ankommt, hat der Senat bereits in AP Nr. 3 zu § 496 ZPO entschieden.

Inwiefern überhaupt eine Feststellungsklage zur Geltendmachung im Sinne von § 9 Abs. 1 BRTV-Bau ausreicht, ist nach alledem nicht mehr zu entscheiden.

b) Hinsichtlich der Schadenersatzforderung wegen der für die Baustelle K gemachten Anschaffungen hat die Verhandlung vor dem Senat ergeben, daß diese Forderung nicht mehr geltend gemacht werden soll. Insoweit kommt es also auch auf die Frage der Ausschlußfrist nicht mehr an.

c) Anders als für den Anspruch auf Ersatz des Gewinnausfalls ist die Frage der tariflichen Ausschlußfrist hinsichtlich des Freistellungsanspruchs zu beantworten. Hier gelten die Erwägungen, die vom erkennenden Senat bereits in den Entscheidungen AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers unter II 1 der Gründe und AP Nr. 32 zu § 4 TVG Ausschlußfristen unter 2 c und 3 der Gründe angestellt worden sind. Danach kommt es für die Fälligkeit im Sinne von § 9 Abs. 1 BRTV-Bau darauf an, zu welchem Zeitpunkt der Bauherr die Klägerin mit Erfolg in Anspruch genommen hat oder von ihr doch Schadenersatz in einer solchen Form gefordert hat, daß die Klägerin sich veranlaßt sah, mit Rücksicht auf diese Forderung Rückstellungen vorzunehmen.

3. Das Landesarbeitsgericht hat die Frage der tariflichen Ausschlußfrist nicht geprüft. Es hat deshalb hierzu auch keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Es hat insbesondere der Klägerin keine Gelegenheit gegeben vorzutragen, ob nicht weitere Schriftstücke vorhanden sind, aus denen sich hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs für den Verdienstausschlag eine rechtzeitige Geltendmachung ergibt. Der Klägerin kann ein solcher Einwand nicht abgeschnitten werden, da sie mit Rücksicht auf den Verlauf des Prozesses in den Vorinstanzen gehindert war, zur Frage der tariflichen Ausschlußfrist erschöpfend vorzutragen. Auch hinsichtlich des Schadenersatzanspruchs aus Verdienstausschlag kann es deshalb bei der Klageabweisung nicht bleiben, sondern auch hinsichtlich dieses Anspruchs muß sich



das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung mit der Frage, ob eine rechtzeitige Geltendmachung erfolgt ist, befassen.

Hinsichtlich des Freistellungsanspruchs fehlt es bisher ebenfalls an Feststellungen, aus denen sich ergibt, ob eine rechtzeitige Geltendmachung erfolgt ist. Zu einer solchen Feststellung reicht auch der bisherige Parteivortrag nicht aus. Die Erörterung dieser Frage muß deshalb gleichfalls der weiteren Verhandlung vor dem Berufungsgericht vorbehalten bleiben.

gez. Wichmann

Bichler

Wendel

Knepper

Hoffmann

